

kommission auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹⁵ sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und des Ad-hoc-Ausschusses und ihrer Ergebnisse¹⁶ ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten und eine Empfehlung zur Form dieses Rechtsinstruments abzugeben;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/17

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)¹⁷.

57/17. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Ent-

wicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung¹⁸,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

erneut erklärend, dass die Kommission als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung¹⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz über die Schlichtung in internationalen Handelssachen fertiggestellt und verabschiedet hat¹⁹;

3. *lobt* die Kommission für die Fortschritte bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit, des Insolvenzrechts, des elektronischen Geschäftsverkehrs, der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, der Sicherungsrechte und des Transportrechts;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

¹⁵ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

¹⁶ Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 22 (A/57/22)*; und ebd., *Fifty-seventh Session, Sixth Committee*, 18. und 19. Sitzung (A/C.6/57/SR.18 und 19).

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17)*.

¹⁹ Ebd., Anhang I.

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Brasilien, Ecuador, Indonesien, Kambodscha und Vietnam;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

5. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

6. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, um die wirksame

Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/18

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁰.

57/18. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

Die Generalversammlung,

aner kennend, wie wertvoll für den internationalen Handel Methoden für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten sind, mit denen die Streitparteien einen Dritten oder Dritte ersuchen, sie bei ihrem Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu unterstützen,

feststellend, dass solche Methoden der Streitbeilegung, die als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet werden, in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis als Alternative zu einem Rechtsstreit zunehmend zur Anwendung gelangen,

in der Erwägung, dass die Anwendung solcher Methoden der Streitbeilegung erhebliche Vorteile mit sich bringt, namentlich die Verringerung der Fälle, in denen Streitigkeiten zur Beendigung einer Handelsbeziehung führen, die Erleichterung der Verwaltung internationaler Transaktionen durch die Handelspartner sowie Einsparungen seitens der Staaten im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Ausarbeitung von Mustervorschriften zu diesen Methoden, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

der Auffassung, dass das Mustergesetz den Staaten sehr dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften über die Nutzung moderner Schlichtungs- oder Mediationsmethoden zu stärken beziehungsweise solche Rechtsvorschriften auszuarbeiten, wo sie noch nicht bestehen,

feststellend, dass der Ausarbeitung des Mustergesetzes die erforderlichen Beratungen und ausführliche Konsultationen mit den Regierungen und interessierten Kreisen vorangingen,

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17), Anhang I.*